

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.10.1995

Geschäftszahl

94/05/0247

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/06/20 94/05/0284 1

Stammrechtssatz

Der Kreis der Anrainer, welche Parteistellung genießen, umfaßt gemäß § 118 Abs 8 NÖ BauO 1976 nicht nur die unmittelbaren Grundstücksnachbarn, sondern auch jene Grundstückseigentümer, die durch das Bauvorhaben in ihren subjektiven öffentlichen Rechten beeinflußt werden können.